

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH  
 Herrn Geschäftsführer  
 André Pieperjohanns  
 c/o Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH  
 Krögerweg 11  
 48155 Münster

Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede  
 Organisationseinheit Regionalentwicklung,  
 Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG)  
 Sachbearbeiter/in Jörg Maaß  
 Telefondurchwahl 0291 94-1504  
 Telefax 0291 94-1503  
 E-Mail joerg.maass  
 @hochsauerlandkreis.de  
 Zimmer-Nr. 518  
 Aktenzeichen 01  
 Datum 30. Oktober 2020

### Bescheid des Hochsauerlandkreises über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen im Hochsauerlandkreis

Sehr geehrter Herr Pieperjohanns,

auf Grundlage des der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) am 13.07.2020 im Wege der Inhousevergabe nach § 108 Abs. 1 GWB vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gemeinschaftlich erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) gewähre ich der RLG nach Maßgabe dieses Bescheids das Recht, die Verkehre auf den Gebieten der kreisangehörigen Städte Arnsberg und Meschede sowie auf folgenden Erschließungsachsen

1. Arnsberg – Sundern
2. Arnsberg – Neheim
3. Meschede – Bestwig
4. Brilon – Olsberg
5. Olsberg – Medebach
6. Olsberg – Winterberg
7. Winterberg – Schmallenberg

einschließlich einem Korridor, der jeweils sämtliche verkehrlich sachgerechten Verläufe zwischen den zu verbindenden Ortsteilen bzw. Kommunen umfasst, die zur Erfüllung des vorgenannten ÖDA nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind, unter Ausschluss aller anderen Betreiber gleichartiger Verkehrsdienste zu erbringen. Dies gilt nach Maßgabe der Regelungen in § 21 des ÖDA und den Bestimmungen dieses Bescheids.

## 1. Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts

- 1.1 Bei dem der RLG mit diesem Bescheid gewährten Recht handelt es sich um ein Ausschließlichkeitsrecht im Sinne des Artikels 2 lit. f) VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG.
- 1.2 Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich vom Hochsauerlandkreis vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen die in Nr. 1.3 genannten Verkehre als Unternehmer oder Betriebsführer durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 PBefG).
- 1.3 Das gewährte Recht gilt für alle Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, § 9, § 42 PBefG sowie für alle Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG oder einstweiligen Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG. Es gilt ferner für allgemein zugängliche Gelegenheitsverkehre, die den Linienverkehr im ÖPNV ersetzen, ergänzen oder verdichten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Es schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Taxibus, AST/NAST, On-Demand-Verkehre usw.) mit ein.
- 1.4 Das ausschließliche Recht gilt für das jeweilige gesamte Gebiet der Städte Arnsberg und Meschede. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten einschließlich Nachtverkehre der Verkehrsleistungen des ÖDA zusätzlich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- 1.5 Der Hochsauerlandkreis behält sich vor, weitere Gebiete oder Teilgebiete von kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder weitere Erschließungsachsen zur Erweiterung des Verkehrsgebietes der RLG mit gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der Bestimmungen des ÖDA in das gewährte Recht einzubeziehen.
- 1.6 Zulässig bleiben die bei Inkrafttreten des ÖDA in die Gebiete der kreisangehörigen Städte gemäß Nr. 1.4 einbrechenden Linienverkehre oder Linienverkehre auf den Erschließungsachsen gemäß Tenor dieses Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG, die im Nahverkehrsplan des Hochsauerlandkreises als einbrechende Verkehre oder Regionalverkehre ausgewiesen sind.
- 1.7 Zulässig bleiben weitere aus den benachbarten Kreisen einbrechende Verkehre, für deren Vergabe ein Kreis das Einvernehmen erteilt hat (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans).
- 1.8 Die Nummern 1.6 und 1.7 gelten ebenso im Falle von Erweiterungen des Verkehrsgebietes gemäß Nr. 1.5.
- 1.9 Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
  - a. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem WestfalenTarif liegen.
  - b. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG einschließlich Bürgerbusse bis maximal 9 Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotential von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie.
  - c. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadt-

rundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.

- d. Veranstaltungsverkehre ungeachtet ihres genehmigungsrechtlichen Status (insbesondere Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
  - e. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der RLG in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 02.02.2021 geltenden Fahrplan.
- 1.10 Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA und endet, ohne dass es einer Aufhebung dieses Bescheids bedarf, mit der Beendigung des ÖDA.
- 1.11 Die RLG hat etwaige Bestellungen von Verkehren bei Dritten durch den Hochsauerlandkreis oder vom Hochsauerlandkreis befürwortete eigenwirtschaftliche Verkehre zu dulden; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

## **2. Nebenbestimmungen**

- 2.1 Bei vorzeitiger bestandskräftiger Beendigung des ÖDA erlischt das mit diesem Bescheid gewährte Recht, ohne dass dies der Aufhebung des Bescheids bedarf.
- 2.2 Das Recht wird mit der Auflage gewährt, von dem hiermit gewährten Ausschließlichkeitsrecht in Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Die RLG hat hierbei das Ziel zu verfolgen, eine Konkurrenzierung der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, zu verhindern.
- 2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten.
- 2.4 Dieser Bescheid kann widerrufen, durch geänderten Bescheid ersetzt oder durch zusätzliche Bescheide ergänzt werden, wenn und soweit dies für den Vollzug des der RLG erteilten ÖDA oder der Wirksamkeit des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

## **Begründung**

Der Bescheid beruht auf § 8a Abs. 8 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und dem der RLG erteilten ÖDA.

Die Kreise Soest und Hochsauerlandkreis definieren das Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienung für ihr jeweiliges Gebiet in ihrem jeweiligen Nahverkehrsplan, ergänzt durch Ortsverkehre. Der der RLG erteilte ÖDA dient dazu, die ausreichende Verkehrsbedienung in den Städten Soest, Lippstadt, Arnsberg und Meschede durch Stadtbussysteme und Regionalverkehre auf Erschließungsachsen für die Bevölkerung sicherzustellen. Diese Verkehrsleistungen sind verkehrlich aufeinander abgestimmt und als Gesamtleistung an die RLG vergeben. Zum Schutz dieser Verkehre und zur Sicherung deren Erlöspotentiale ist es aus Sicht der Kreise Soest und Hochsauerlandkreis sachgerecht, der RLG das in diesem Bescheid des Hochsauerlandkreises und dem entsprechenden Bescheid des Kreises Soest näher konkretisierte Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren.

Die Linienverkehre der RLG sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die RLG entspricht dem berechtigten Interesse, der Kreise Soest und Hochsauerlandkreis, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr möglichst gering zu halten.

In Umsetzung von § 21 des ÖDA werden mit diesem Bescheid das vorgesehene Ausschließlichkeitsrecht nach Art und Umfang sowie der Geltungsbereich im Einzelnen festgelegt und die Personenverkehrsdienste bestimmt, für welche es seine Schutzwirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden hierbei solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Zudem werden die Kreise Soest und Hochsauerlandkreis, jeweils für sich, eigenwirtschaftlich beantragte Verkehre pflichtgemäß unter Abwägung der wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit der ÖDA-Verkehre und möglicher Verkehrsbedürfnisse für Neuverkehre prüfen.

Das gewährte Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich auf sämtliche Verkehre, die nach dem jeweils geltenden Stand des ÖDA zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlich sind.

Nach Maßgabe des ÖDA können während der Laufzeit des ÖDA die Anforderungen an die beauftragten Verkehre geändert werden oder neu hinzukommende Verkehre einschließlich Verkehrsgebiete nachträglich in den ÖDA einbezogen werden. Im Falle einer entsprechenden Änderung gilt das Ausschließlichkeitsrecht in dem in diesem Bescheid bestimmten Umfang auf für diese geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind.

Die Laufzeit des mit diesem Bescheid gewährten Rechts ist an die Laufzeit und das Bestehen des der RLG erteilten ÖDA geknüpft.

Die RLG ist verpflichtet, von dem ihr gewährten Ausschließlichkeitsrecht Gebrauch zu machen, um die Durchführbarkeit und die Erlöspotentiale der Verkehrsdienste, mit deren Erbringung sie betraut ist, zu schützen. Die Auflage dient der Sicherung des Vollzugs des ihr erteilten ÖDA.

### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Klaus Drathen  
Kreisdirektor